

Unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen wird die Errichtung von Gerätehäusern (seit September 1995) in Gelsenkirchener Kleingartenanlagen auch weiterhin geduldet.

Folgende Auflagen sind bei der Errichtung der Gerätehäuser zu erfüllen und strikt zu beachten:

1. Die Errichtung eines Gerätehauses ist vom jeweiligen Kleingärtner-Verein dem Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e.V. schriftlich –mit den kompl. Unterlagen (Duldungsformular, Lageskizze mit Vermassung, Baubeschreibung/Herstellerprospekt) in 3-facher Ausfertigung anzuzeigen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt **15,00 €** und ist bei Abgabe der Unterlagen zu entrichten.
Der Verein verpflichtet sich durch Unterschrift, das Bauvorhaben nur entsprechend den Richtlinien auszuführen zu lassen. Nach Prüfung (event. bei einem Ortstermin) durch den Stadtverband erfolgt die schriftlich Duldung durch denselben.
 Nach Errichtung des Gerätehauses ist die „Meldung über die Fertigstellung“ dem Stadtverband einzureichen. Dieser ist verpflichtet, die Aufstellung entsprechend der Richtlinien nochmals vor Ort zu überprüfen. Erforderliche Extrafahrten werden mit 12,50 € zuzüglich Fahrtkosten dem Verein in Rechnung gestellt.
 Eine Übernahme bzw. Übergabe des Gerätehauses kann bei einem Nutzerwechsel nicht zur Bedingung gemacht werden. Das Gerätehaus geht auch nicht werterhöhend in die Entschädigungssumme bei der Wertermittlung ein.
2. **Die Errichtung eines Gewächshauses und eines Gerätehauses auf einer Parzelle ist nicht gestattet**
3. Es dürfen nur handelsübliche Gerätehäuser aus Holz (Profilbretter) oder behandeltem Metall (Blech oder Alu) lt. Herstellerkatalog bzw. Prospekt aufgestellt werden
 Für Gerätehäuser aus Holz ist weiter die Möglichkeit gegeben -aufgrund vom Bezirksverband gelieferter Maße und Skizzen- die Errichtung auch in Eigenbau auszuführen.
4. Grundfläche: maximal **4,50 qm**
Firsthöhe: **2,20 m**
Dachform: **„- Sattel- oder Pultdach**
Dacheindeckung: **Bitumen-Schindeln, asbestfreie Welleternitplatten oder besandete Dachpappe**
Bodenplatte: **Steinplatten, geköimte Asche oder Holzboden**
Außenanstrich: **-eine Betonierung darf nicht vorgenommen werden- es darf nur eine unauffällige dunkle Schutzfarbe aufgebracht werden**
5. Grenzabstände: **innerhalb der Parzelle:**
 mindestens **1,00m** zum Fremdgelände und **zu Hauptwegen:**
 mindestens **2,00 m**
ein Anbau an die vorh. Laube ist nicht gestattet
6. Standort: **im hinteren Teil der Parzelle / Gerätehauseingang möglichst vom Hauptweg abgewandt / in jedem Fall ist sofort eine schnell-wachsende Abpflanzung in einer Höhe von mindestens 1,00 m vorzunehmen / Wuchshöhe maximal bis zur Gerätehaustraufe.**
7. **Vor der Errichtung eines Gerätehauses sind alle ungenehmigten, auf Zeit und eventuell bis zu einem Nutzerwechsel geduldeten An- und Nebenbauten komplett zu entfernen. Hierzu zählen u.a. auch Kleintierställe, Spielhäuser usw.**